

---

## Urheberrecht und Rundfunk\*

Von Rechtsanwalt Dr. WILLY HOFFMANN, Leipzig

Die Verkoppelung zweier Begriffe, wie Urheberrecht und Rundfunk, die in den verschiedensten Beziehungen zueinander stehen, macht es notwendig, daß man diese Verbindung sowohl vom Standpunkt des Urheberrechts als auch vom Standpunkt des Rundfunks erwägt. Nur auf diese Weise ist es möglich, ein annähernd umfassendes Bild von den Beziehungen der beiden Größen zueinander zu erhalten.

### A.

Betrachtet man die Verbindung der beiden Begriffe vom Standpunkt des Urheberrechts aus, so wird man kaum irgendwelche neuen Gesichtspunkte ausfindig machen können. Denn urheberrechtlich betrachtet ist der Rundfunk eine der Wiedergabemöglichkeiten von Urheberrechtsgut. Ja, streng genommen, ist er auch nicht einmal das. Man scheidet die Wiedergaben von Urheberrechtsgut in körperliche, als deren Ergebnis eine Sache (res) gewonnen wird (Vervielfältigung im Sinne der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung, während res das Vervielfältigungsstück genannt wird), und in unkörperliche, bei denen das Urheberrechtsgut einem einzelnen Sinnesorgan (Auge, Ohr) vernehmbar gemacht wird, ohne daß hierbei ein res entsteht, so bei der lautlichen Wiedergabe eines Tonkunstwerkes («Aufführung»), bei der optischen Wiedergabe eines stummen Films («Vorführung») [die rechtliche Erörterung der Wiedergabe eines an mehrere Sinnesorgane sich richtenden Gesamtkunstwerkes, so bei der Aufführung eines Bühnenwerkes, der Vorführung eines Tonfilms, soll hier, weil außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung, unerörtert bleiben; vgl. aber *Hoffmann* in UFITA 5, 438 (1932)].

\* Archiv für Funkrecht VI (1933), S. 301–311.

Der Rundfunk in seiner heutigen Entwicklungsform (über den Bildfunk vgl. die ausgezeichnete Dissertation von *Giesecke*) ist nun nichts anderes als eine lautliche Wiedergabe *longissima manu*, deren Wirkungskreis so umfassend ist, wie er bis dahin auch nicht gedacht werden konnte. Gerade mit Rücksicht auf die Erweiterung des Radius, so daß das lautlich wiedergegebene Werk einer zahlenmäßig überhaupt nicht zu fassenden Zuhörerschaft in einem räumlich nicht zu fassenden Zuhörerraum vernehmbar wird, ist die rundfunkmäßige Wiedergabe zur urheberrechtlichen Befugnis erhoben worden.

Was nun der Inhalt dieser urheberrechtlichen Befugnis ist, ist vom internen Urheberrechtsgesetz festzulegen, und zwar wird dies regelmäßig sowohl vom Stand der Rundfunktechnik als aber auch ganz besonders von der herrschenden Auffassung über das Wesen des Urheberrechts und den Zweck der Urheberrechtsgesetzgebung bestimmt. Hier bei dieser jüngsten Erscheinungsform von Wiedergabemöglichkeiten von Urheberrechtsgut treffen diese beiden, urheberrechtliche Normen bestimmenden Gedankenkomplexe besonders scharf aufeinander.

1. Es ist ziemlich bedeutungslos, wie man den Rahmen der urheberrechtlichen Befugnis der rundfunkmäßigen Wiedergabe spannt, wenn man sich nur dessen bewußt ist, daß damit die Befugnis, die tonale und optische Wiedergabe des Werkes vermittels Hertzscher Wellen in das All zu tragen, gesetzgeberisch erfaßt werden soll. Denn klar muß sein, daß für den juristischen Begriff der rundfunkmäßigen Wiedergabe lediglich die Sendeseite in Betracht kommt. Es ist also für diesen Begriff absolut gleichgültig, was auf der Empfängerseite geschieht, ob die Wahrnehmbarmachung durch den Rundfunksender auch tatsächlich zu einer Wahrnehmung erfolgt. Wie jegliche urheberrechtliche Befugnis, so bezieht sich auch die rundfunkmäßige Wiedergabe auf die aktive Tätigkeit des Wiedergebenden, nicht auf die passive des Aufnehmenden. Klar ist ferner – oder sollte es doch wenigstens sein –, daß zu diesem Begriff der öffentlichen Wiedergabe ein Doppeltes gehört: die lautliche Wiedergabe und ihr Entsenden vermittels der Hertzschen Wellen. Erst das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren macht die rundfunkmäßige Wiedergabe aus.

Es werden somit vom Begriff der rundfunkmäßigen Wiedergabe alle jene Erscheinungen nicht erfaßt, bei denen zwar eine lautliche Wiedergabe stattfindet, diese jedoch nicht vermittels Hertzscher Wellen, sondern mittels leitungsgerichteter elektrischer Ströme weitergeleitet wird. So war dies bei dem Hirmondò in Budapest schon vor dem Weltkriege, so war dies noch vor wenigen Jahren in München bei der Telephonübertragung von Aufführungen aus der Münchner Staatsoper. Das gleiche gilt, wenn die akustischen Wellen vermittels eines Lautsprechers an einem anderen Ort, als an welchem die lautliche Wiedergabe stattfindet, vernehmlich gemacht wird, wie man das z.B. im Deutschen Reich bei überfüllten Versammlungen oder Kollegs oft angewendet hat. Ob in diesem Falle neben der ursprünglichen lautlichen Wiedergabe (Aufführung, Vortrag) noch eine weitere urheberrechtlich bedeutsame Wiedergabe stattfindet, braucht hier nicht untersucht zu werden.

Dagegen fallen unter den Begriff der rundfunkmäßigen Wiedergabe jene Erscheinungen, bei denen die Sendung mit Hilfe von Leitungen Dritten wahrnehmbar gemacht wird. Dies ist in Österreich und der Schweiz praktisch geworden. So sind die Teilnehmer der österreichischen Rundspruchgesellschaft in Vöcklabruck durch Leitung mit Wien verbunden, erhalten also die Sendung direkt von Wien aus; und in der Schweiz hat die eidgenössische Post- und Telegraphenvereinigung eine «télédiffusion» eingerichtet, die den Fernsprechteilnehmern die Sendung von (zunächst) Schweizer Sendern auf dem Leitungswege zuleitet. Die neueste Erscheinung ist der Danziger Drahtfunk (vgl. Arch. Funkr. 1933, 329).

Es muß ferner der Einzelgesetzgebung überlassen bleiben, ob es die – irreführend so genannte – rédiffusion (bei der von einem einzigen Studio aus zwei Sender gespeist werden) entsprechend der Natur dieses Vorgangs – denn Hauptsender und Nebensender benutzen die gleiche akustische Quelle als Grundlage ihrer sich gleichbleibenden Sendung – als unter den Begriff der rundfunkmäßigen Wiedergabe fallend, somit für den Inhaber des Senderechts als gestattet betrachtet, oder ob sie diesen (in der Praxis wohl seltenen) Fall als neue rundfunkmäßige Wiedergabe ansieht. Dagegen liegt beim ech-

ten rebroadcasting eine erneute rundfunkmäßige Wiedergabe seitens des zweiten Senders vor, die durch die dem ersten Sender gewordene Sendeerlaubnis nicht gedeckt ist.

Bei der Rundfunkvermittlungsanlage liegt rundfunkmäßige Wiedergabe lediglich hinsichtlich der Zentrale vor. Das, was auf der Empfängerseite – also ableitend von der Zentrale aus – mit der Sendung geschieht, gehört einerseits nicht mehr zur rundfunkmäßigen Wiedergabe (weil diese nur die Sendeseite betrifft), kann aber auch nicht erneute rundfunkmäßige Wiedergabe sein (weil hier ein Entsenden neuer Hertzscher Wellen nicht stattfindet). Zur Regelung dieser Frage ist also Raum für die Landesgesetzgebung.

Das gleiche gilt vom Lautsprecher, soweit dieser die Rundfunksendung der Öffentlichkeit zugänglich macht. Daß hier keine erneute rundfunkmäßige Wiedergabe vorliegt, dürfte wohl unbestritten sein. Wohl aber ist umstritten, ob in dem Spielenlassen der Lautsprecher eine öffentliche Aufführung des gesendeten Tonkunstwerkes zu erblicken ist (wie insbesondere die romanische Rechtsprechung<sup>1</sup> annimmt) oder ob diese Wiedergabe durch die Sendeerlaubnis mit gedeckt ist (so das Reichsgerichtsurteil vom 11.VI.1932, RGZ 136, 377 u. Arch. Funkr. 1932, 379). Daß der Gesetzgeber den Lautsprecherfall als erneute Aufführung ansehen kann, bedarf nicht der Begründung. Dabei sollte sich aber ein Gesetzgeber nicht von der romanischen Rechtsprechung leiten lassen, die – ebenso wie das romanische Schrifttum – dazu neigt, sogar den Empfang der Rundfunksendung als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen. Solche fundamentale Irrtümer, die der urheberrechtlichen Grundauffassung zuwiderlaufen, sollten nicht als Richtschnur dienen.

Soweit ich sehen kann, hat lediglich die rumänische Rechtsprechung<sup>2</sup> versucht, eine Begründung dafür zu geben, warum in der Vernehmbarmachung des gesendeten Tonkunstwerkes mittels des Lautsprechers eine neue selbständige Aufführung zu erblicken

<sup>1</sup> Z.B. Friedensrichter Brüssel, Urteil vom 22.X.1931, Arch. Funkr. 1932, 351 und die dort Zitierten. Über die tschechoslowakische Rechtsprechung vgl. *Löwenbach* in: Schaffen u. Wettbewerb 1933, 31.

<sup>2</sup> Urteil des Kreisgerichts Ilfow vom 30.XII.1932 in Arch. Funkr. 1933, 333.

sei. Weil es nämlich – so argumentiert dieses Gericht – dem Besitzer des Lautsprechers durch Wahl des Publikums freistünde, diese Aufführung zu einer öffentlichen oder privaten zu machen. Dieses Argument besticht zunächst, hält aber einer gründlichen Nachprüfung nicht stand. Denn es wird hierbei verkannt, daß für die urheberrechtliche Betrachtung lediglich die Aktivseite, das Wiedergeben, in Betracht kommt. Ob eine Aufführung, also eine tonale Wiedergabe vorliegt, ist lediglich nach dem zu beurteilen, was für eine Wiedergabetätigkeit entwickelt wird. Die Frage, ob der Zuhörerkreis privat geschlossen ist oder nicht, ist lediglich dafür maßgebend, ob einer der Fälle vorliegt, in denen das Gesetz die lautliche Wiedergabe gestattet. Der Lautsprecherbesitzer entfaltet nun keinerlei Wiedergabetätigkeit. Der Lautsprecher gibt ja nichts wieder, er macht nur das vernehmbar, was ein anderer wiedergegeben hat. Er vermittelt nur, er wird nicht selbst aktiv wirksam.

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika hat im Urteil in Sachen *Buck/Jewell La Salle Realty Co*<sup>3</sup> den Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung dann für gegeben erachtet, wenn die Rundfunkgesellschaft, deren Sendung vom Lautsprecher vermittelt wurde, keine Erlaubnis vom Inhaber des Urheberrechts besaß. Es hat sich also zu dem Falle nicht geäußert, ob auch dann, falls die Rundfunkgesellschaft die Erlaubnis vom Urheber besessen hatte, eine Urheberrechtsverletzung vorliege. Vielmehr wird in einer Fußnote des Urteils gesagt, daß in diesem Falle in der der Rundfunkgesellschaft erteilten Erlaubnis diejenige für den gewerbsmäßigen Empfang und für die Weiterverbreitung seitens der Hotelgesellschaft möglicherweise mit inbegriffen sei.

Rechtssystematisch ist es m.E. richtig, die Lautsprecherwiedergabe als unter die Befugnis der rundfunkmäßigen Wiedergabe fallend zu erklären, so daß also die Rundfunkgesellschaft kraft der ihr vom Urheber erteilten Erlaubnis, zu senden, auch den Lautsprecherbetrieb des Rundfunkteilnehmers genehmigen kann. In der den Lautsprecherbesitzern nun seitens der Rundfunkgesellschaft erteilten Erlaubnis (wo-

<sup>3</sup> Abgedruckt in Arch. Funkr. 1931, 324; vgl. *Caldwell* in Arch. Funkr. 5 (1932) 521 ff.

für ein besonderes Entgelt gefordert werden kann) liegt nun gleichzeitig die Erlaubnis, die Sendung für den Lautsprecherbetrieb zu benutzen, d.h. die Legitimation zum Eingriff in das Recht an der Sendung, welches nunmehr nahezu einstimmig anerkannt wird. Denn der Lautsprecher, der eine Rundfunksendung vernehmbar macht, gibt niemals die betr. Tonkunstwerke als solche, sondern lediglich in der Wiedergabe durch den Rundfunksender wieder. Zwischen das Tonkunstwerk und den Lautsprecher ist das Sendegut getreten, die Leistung der Rundfunkgesellschaft, und lediglich diese Leistung wird durch den Lautsprecher vernehmlich gemacht, so daß also in erster Linie bei der Lautsprecherwiedergabe an einen Eingriff in das Recht der Rundfunkgesellschaft an ihrer Sendung gedacht werden muß. Die hier vertretene Rechtsauffassung hat den großen praktischen Vorteil, daß mit der Gestattung des Lautsprecherbetriebs seitens der Rundfunkgesellschaft auch die Erlaubnis zur Benutzung der Sendung gegeben ist, die, wenn lediglich der Urheber des gesendeten Tonkunstwerkes zum Lautsprecherbetrieb legitimiert wird, nicht vorliegen würde, so daß der Besitzer des Lautsprechers in diesem Falle noch der Rundfunkgesellschaft gegenüber wegen seines Eingriffs in das Recht an der Sendung verantwortlich wäre.

2. Viel wichtiger als jene gesetzgeberisch-technische Formulierung des Begriffs der rundfunkmäßigen Wiedergabe und der damit gegebenen Abgrenzung ist eine Umreißung dieses Begriffs, die sich ergibt nach der Stellungnahme der betr. Gesetzgeber zum Grundproblem des Urheberrechts, dem Verhältnis von Urheber zur Allgemeinheit.

Nach der Einstellung der Gesetzgeber zu diesem Grundproblem sind nämlich drei Typen von Urheberrechtsgesetzen zu unterscheiden (die, je weiter diese Typen ausgebaut werden, um so weiter sich voneinander entfernen werden). Der insbesondere von der französischen Gesetzgebung vertretene individualistische Standpunkt sieht als Aufgabe der Urheberrechtsgesetzgebung an, den Urheber zu schützen, dem gegenüber das Interesse der Allgemeinheit zurücktritt. Der kollektivistische Standpunkt, der von der sowjetrussischen Gesetzgebung vertreten wird, betont die Interessen der Volksge-

samtheit, denen das Interesse des Urhebers als des einzelnen zu weichen habe.

Der dritte Standpunkt, den die germanische Urheberrechtsgesetzgebung und daneben auch die italienische vertritt, der dualistische, hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen wirklichen Ausgleich zwischen den beiden Interessenkomplexen herbeizuführen aus der Grundanschauung heraus, daß sowohl der einzelne wie auch die Gesamtheit aufeinander angewiesen sind, daß beide berufen und verpflichtet sind, im Dienste des Ganzen zu arbeiten. Das ist nicht ein sozialistischer Gedanke, wie das Berner Büro in völliger Verkennung des hier erneut zum Durchbruch kommenden Gedankens des germanischen Rechts, wonach das subjektive Recht nicht unbeschränkt, sondern sittlich und sozial gebundenes Recht ist, und zwar dergestalt, daß die Pflicht den Vorrang hat vor dem subjektiven Recht, gemeint hat<sup>4</sup>, sondern das ist der Gedanke von dem Dienst am Volksganzen, dem gegenüber das subjektive Recht als Selbstzweck zurückzutreten hat. Genau wie der Individualismus durch dieses neue Bekenntnis zum Staat überwunden ist, genau so ist der Vorrang, den das subjektive Recht in der individualistischen Rechtsordnung hatte, in der germanischen Auffassung von den Rechten als einer Verpflichtung für das Staatsganze gewichen.

Die Geschichte des Urheberrechts in den urheberrechtlich am stärksten interessierten Ländern (Deutsches Reich, Frankreich, Italien) zeigt immer das gleiche Bild<sup>5</sup>. Zunächst ein Überwiegen der Interessen der Allgemeinheit. Ein Urheberrecht ist unbekannt, der Volksgemeinschaft gehört das geistige Schaffen, und sie erteilt Schutzrechte an den, der es unternimmt, diese Schöpfungen zu verbreiten (Druckprivilegien). Dann – anhebend mit der Naturrechtslehre – ein Überwiegen der individualistischen Interessen, Schutzgesetzgebung zugunsten des Schöpfers, die sich bis zur Verewigung seines Rechts in der Gesetzgebung der letzten Jahre steigert. Diese zweite Periode ist jetzt im Abflauen begriffen. Wir befinden uns (ohne daß wir uns dessen recht gewahr geworden sind) in der dritten

<sup>4</sup> DdA 1933, 42.

<sup>5</sup> Wie ich in DdA1931, 1 ff. ausgeführt habe.

Periode, deren Aufgabe es ist, einen Ausgleich zwischen jenen beiden, einander entgegengesetzten Interessenkomplexen zu finden. Auf These und Antithese folgt nach Hegel die Synthese, und alles Geschehen zeigt diesen Dreitakt.

Es ist bedeutungsvoll, daß der Gedanke von der Einbeziehung des Urhebers und des Urheberrechts in die Aufbauarbeit für das Staatsganze mit aller Deutlichkeit zuerst vom faschistischen Italien ausgesprochen worden ist, wie das von *Piolo Caselli* in seinem bedeutungsvollen Aufsatz in Arch. Funkr. 1930 221 dargelegt worden ist, ein Beispiel, das für die Neuordnung des Urheberrechts im neuen Deutschen Reich nicht ohne Einfluß sein wird.

Es ist daher doppelt bedeutungsvoll, daß es gerade dem Geschick eines Italieners auf der Romkonferenz, des Vorsitzenden des Unterausschusses für Rundfunkurheberrecht, *Amadeo Giannini*<sup>6</sup>, gelungen ist, für das Rundfunkurheberrecht die halbstarre<sup>7</sup> Formel zu finden, die es ermöglicht, daß die Gesetzgebungen der Verbandsländer diejenige Regelung des Rundfunkurheberrechts treffen, die nach ihrer Auffassung vom Urheberrecht hier erforderlich ist. Und es ist schließlich ebenso bedeutungsvoll, daß Italien – dessen Delegation auf der Romkonferenz das weitere Vordringen der gesetzlichen Lizenz auf dem Gebiete des Urheberrechts vorausgesagt hatte – bereits wenige Tage nach Unterzeichnung des neuen Wortlautes der Berner Übereinkunft im Palazzo Corsini, nämlich am 14. Juni 1928, die gesetzliche Lizenz für die Rundfunkgesellschaften<sup>8</sup> eingeführt hat (welchem Beispiel andere Gesetzgebungen gefolgt sind und noch folgen werden).

Ebensowenig nun, wie man eine «loi-type» als Muster für die Urheberrechtsgesetzgebung aller Länder aufstellen kann, ebensowenig kann man sich dafür einsetzen, daß die gesetzliche Rundfunklizenz überall eingeführt werde. Denn Raum für diese ist nur dort, wo die dualistische Auffassung vom Urheberrecht vorherrscht. Dort

<sup>6</sup> Vgl. seinen Aufsatz in Arch. Funkr. 6 (1933), 278.

<sup>7</sup> Hoffmann in GRUR 1933, 182.

<sup>8</sup> Für die im Deutschen Reich die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht in einer bedeutungsvollen Auslassung [Arch. Funkr. 6 (1933), 2 ff.] eingetreten ist.

aber ist diese gesetzliche Lizenz auch Notwendigkeit, so daß also kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, daß diese gesetzliche Lizenz für die deutschen Rundfunkgesellschaften<sup>9</sup> – gleichviel in welcher gesetzgeberischen Formulierung – nun kommen wird, und zwar wohl auch für das stammverwandte Österreich. Es ist schließlich anzunehmen, daß auch in der Tschechoslowakei der Gesetzgeber ein Gleiches tun wird, nachdem Vorarbeiten hierzu schon vorliegen<sup>10</sup>. Hierfür spricht die kluge Führung des tschechoslowakischen Radiojournals auf der einen und der halbamtlichen Charakter tragenden tschechoslowakischen Autorengesellschaft auf der anderen Seite, der bereits die zukunftsreiche Bestimmung des § 30 des tschechoslowakischen Urheberrechtsgesetzes zu danken ist (an welchem Grundgedanken man bei der Kodifikation des neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes nicht vorübergehen sollte).

## B.

Betrachtet man den Fragenkomplex vom Standpunkt des Rundfunks aus, so ist es zunächst erforderlich, daß man sich über den Begriff «Rundfunk» klar werde. Ich habe im Arch. Funkr. 1928, 243 über den Begriff des Funk und des Funkrechts geschrieben:

«Mit zunehmender Entwicklung des Funk, des Funkverkehrs, mit der hierdurch bedingten tieferen Erkenntnis des Wesens des Funk und seiner Rechtsverhältnisse erkennen wir, daß es ein wirkliches Funkrecht nicht gibt, d.h. eine eigene, klar umrissene Materie der Rechtswissenschaft, deren Existenz durch das Wesen des Funk bedingt und begrenzt ist. Wir erkennen nämlich, daß es sich bei dem, was wir Funkrecht nennen, nur um eine Anwendung, richtiger gesagt, um eine Nachprüfung der Anwendbarkeit geltenden Rechts, geltender Rechtsgedanken handelt, im Hinblick auf Neues, durch den Funk entstandene neue Tatsächlichkeiten dieses Lebens. Der Funk als neue technische Begebenheit ist kein der Regelung durch die Rechtsordnung unterliegendes, eine solche Regelung dringend verlangendes Novum im Gesamtkomplex der menschlichen Güterwelt, sondern nur eine neue, neben bekannten und vorhandenen existierenden oder auch diese teilweise reduzierende Vermittelungstechnik.»

<sup>9</sup> Die ich schon im Jahre 1925 gefordert habe.

<sup>10</sup> Vgl. *Löwenbach*, Arch. Funkr. 1931, 44.

Damit war der Ausgangspunkt für die technische Betrachtung des Funk gegeben, und diese Ausführungen haben sich allgemeiner Beachtung erfreut, wie daraus zu ersehen ist, daß sie sehr oft zitiert worden sind.

Dieser technische Gesichtspunkt ist mit besonderem Nachdruck von *Neugebauer* vertreten worden, am umfassendsten in seinem Werke «Fernmelderecht mit Rundfunkrecht»<sup>11</sup>, dessen Titel bereits die Stellungnahme seines Verfassers andeutet. Mit der scharfen Scheidung von Funk und Rundfunk verbindet sich bei ihm die Erkenntnis, daß Funkrecht immer nur ein Teil des Fernmelderechts gewesen ist, so daß nur der Zusammenhang von Funkrecht mit Fernmelderecht die richtige Lösung der funkrechtlichen Probleme wird bringen können. Demgemäß behandelt *Neugebauer* in dem dem Verkehrsrecht gewidmeten 5. Teil seines Werkes nacheinander und gleichberechtigt nebeneinander den Telegrammverkehr, den Fernsprecherverkehr und den Funkverkehr, unter dessen Formen an letzter Stelle das Rundfunkrecht ausführlich behandelt wird.

Dieser Standpunkt ist rechtshistorisch durchaus richtig. Denn wie der Rundfunk aus dem Funk herausgewachsen ist, so hat sich der Funktelegraphenverkehr aus dem Leitungstelegraphenverkehr heraus entwickelt, während vom rechtlichen Standpunkt aus das alte Gesetz über den Telegraphenverkehr des Deutschen Reichs vom 6. IV.1892 bereits in seinem § 1 auch die Funktelegraphie als einen in Zukunft mit neu auftretenden Kräften zu ermittelnden Schnellnachrichtenverkehr dem Reiche vorbehält.

Diese Betrachtung mag ihre Berechtigung für den Funk haben, dem Wesen des Rundfunks wird sie nicht gerecht. Es ist richtig, daß der Funk bzw. der Funkverkehr als seine praktische Anwendung ein wesentlich technischer Begriff ist, insofern man hierunter den Funknachrichtenverkehr als wechselseitigen Korrespondenzverkehr ansieht, ein Verkehr, der sich mit der Vermittlung von Nachrichten befaßt, die von bestimmten Empfängern ausgehen und an bestimmte Empfänger gerichtet sind, und dessen wesentliche technische Voraussetzung die drahtlose Übermittlung ist. Aus dem Wesen des

<sup>11</sup> Berlin 1929.

Schnellnachrichtenverkehrs folgt weiter, daß der Funk nicht im Dienst eines Staats steht und stehen kann, vielmehr seinem Wesen nach für den internationalen Verkehr bestimmt ist, so daß neben der internen rechtlichen Regelung sich hier gebieterisch die Notwendigkeit einer zwischenstaatlichen Regelung geltend macht.

2. Solange man nun im Rundfunk lediglich eine der Anwendungsmöglichkeiten dieses Funks ansah, bewertete man ihn lediglich als technische Erscheinung, somit als das jüngste Mittel, Nachrichten, Zeichen, Bilder oder Töne ohne Verbindungsleitungen usw. zu übermitteln. Man sah also hierbei lediglich auf die Transportfunktion, die auch dem Rundfunk eigen ist, und vernachlässigte darüber die Wertung dessen, was für den Rundfunk – im Unterschied zum Funk – hinsichtlich des Transportguts wesentlich ist. Aber auch schon bei der technischen Betrachtung ergeben sich insofern gewisse Schwierigkeiten, als es sich bei dem Rundfunk nicht um den Verkehr zwischen zwei Stellen zwecks Nachrichtenübermittlung zwischen zwei bestimmten Personen handelt, sondern als beim Rundfunk die Nachrichten an alle hinausgehen, ohne daß ein bestimmter Empfänger in Betracht kommt, und ohne daß demgemäß ein Nachrichtenaustausch zwischen der aussendenden Stelle und den unzähligen Empfängern stattfinden kann. Der Funkverkehr des Rundfunk ist völlig einseitig: die eine Stelle gibt nur, die anderen Stellen empfangen nur, so daß also begrifflich ein Funkverkehr nicht vorliegt.

Wenn der Rundfunk sein Wesen als Nachrichtenmittel nicht erschöpft, so könnte er vielleicht als Wiedergabemittel gefaßt werden, insofern durch ihn eine unmittelbare lautliche Wiedergabe irgendwelcher Gedankengüter an die Öffentlichkeit stattfindet. Diese Betrachtung reiht den Rundfunk in die Zahl der Wiedergabemittel ein und kennzeichnet ihn dadurch, daß er – im Unterschied zu allen anderen – die unmittelbare Wiedergabe bedeutet, die, ohne daß irgendein Substrat zurückbleibt, als Schall und Rauch entsteht und schon im Entstehen wieder vergeht, der jedoch die Möglichkeit innewohnt, eine unbegrenzte Zahl von Hörern an der Wiedergabe des Werkes so teilnehmen zu lassen, als erfolge diese Wiedergabe unmittelbar vor ihnen.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich also, daß der Rundfunk – im Gegensatz zum Funkverkehr, der den Bedürfnissen und Interessen des einzelnen dient – der Allgemeinheit dient. Der Gang in die Runde, den die Hertzschen Wellen antreten, schließt es aus, daß diese irgendeinem bestimmten einzelnen dienstbar gemacht werden, der Ruf geht an alle. Und so war es verständlich, daß man angesichts der Zwischenräume und Grenzen nicht kennenden Natur des Rundfunks seinen internationalen Wert erkannte und betonte, und versuchte, internationale Rechtsnormen zu schaffen, die den gesamten Fragenkomplex regeln wollten. Aber – wie das Beispiel der Bemühungen des französischen Comité Juridique de la T.S.F. dartut – schon bei den ersten Versuchen einer solchen Regelung zeigte es sich, daß von einer solchen internationalen Rundfunkregelung vielleicht, aber auch höchstens, der technische Teil des Rundfunkbetriebs erfaßt werden konnte, daß es aber unmöglich war, die privatrechtlichen Verhältnisse, die durch den Rundfunkbetrieb beeinflußt werden, in einer einzigen internationalen Konvention zu regeln. Während das französische Comité zunächst der Auffassung war, daß man gewerbeschutzrechtliche, urheberrechtliche, preßrechtliche, ja vielleicht sogar nachbarrechtliche und mietrechtliche Fragen in einer einzigen internationalen Abmachung würde lösen können, ist man sehr bald davon abgekommen und hat die Lösung dieser Probleme, soweit sie durch den Rundfunk aufgeworfen wurden, der Fortbildung jener internationalen Abkommen überlassen, die zur Regelung dieser Materien bereits abgeschlossen waren, somit die Richtigkeit der Lehrmeinung bestätigend, daß, soweit es sich beim Rundfunk um ein technisches Gebilde handelt, er keine einheitliche, einer geschlossenen rechtlichen Normierung zugängliche Erscheinung sei.

Zugleich aber erwächst und vertieft sich aus einer rechtsvergleichenden Betrachtung vom Rundfunk, Rundfunkbetrieb und Rundfunkrecht in den einzelnen Staaten, daß es sich bei diesen Erscheinungen um etwas wesentlich national<sup>12</sup> Bedingtes handelt. Es ist selbstverständlich richtig, daß die Darbietungen des Rundfunks der ganzen Menschheit zugute kommen, daß also deutsche Sendungen

<sup>12</sup> So zuerst *List* in Arch. Funkr. 1932, 1 ff.

in der Arktis und in der Antarktis empfangen werden können, aber es ist auch nicht zu verkennen, daß der Rundfunk das Zentrum seiner Wirksamkeit in den Grenzen seines Landes, seines Sprachgebietes findet, mag er auch – insoweit technische Erscheinung – darüber hinausstrahlen. Hieraus ergibt sich, daß beim Rundfunk der Inhalt dessen, was die Hertzschen Wellen tragen, die Sendung, das Entscheidende ist. Aus einem Nachrichtenvermittlungsmittel ist er das allmächtigste Massenbeeinflussungsinstrument geworden; an die Stelle einer technischen Errungenschaft ist das Kulturinstrument getreten, und so steht im Vordergrund allen Rundfunkbetriebs nicht die Technik, die Zivilisation (wie beim Funk), sondern der Geist, die Kultur.

3. Damit ist dann auch die Stellung des Rundfunks zum Urheberrecht gegeben. Das Urheberrechtsgut ist für den Rundfunk lediglich ein Mittel zur Erreichung seines Zwecks, der Mobilisierung des nationalen Geistes. Der Rundfunk – im schönsten Sinne des Wortes ein Tendenzbetrieb – benötigt das Urheberrechtsgut, will er seine Mission, seine Sendung (im übertragenen Sinne) erfüllen. Und gerade weil das Geisteswerk der geformte Ausdruck einer auf der Grundlage des Staatsvolkes erwachsenen bodenständigen Kultur ist, bedeutet es Erfüllung einer Kulturaufgabe, wird ein solches Geisteswerk dem Staatsvolk durch den Rundfunk unmittelbar zugänglich gemacht. Und die juristische Förmelung dieser Zweckbestimmung des Urheberrechtsgutes im Sinne des deutschen Rundfunks ist die gesetzliche Lizenz für die Rundfunkgesellschaften, mit Hilfe deren es dem deutschen Rundfunk möglich ist, bei Wahrung der finanziellen und ideellen Interessen des Urhebers jene Kulturaufgabe in dem Sinne umfassend zu erfüllen, wie es der Gedanke des deutschen Rundfunks ist.

